



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des d, vom 12. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 19. März 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Der Berufung wird im Ausmaß der Berufungsverentscheidung vom 23. November 2009 Folge gegeben.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) wurde mit Einkommensteuerbescheid vom 19. März 2009 erklärungsgemäß für das Jahr 2008 veranlagt.

Hiergegen erhob er binnen Frist Berufung und begründete diese damit, dass er für seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter und Trainer des ÖFB (Österreichischer Fußballverband) und des e erhebliche Aufwendungen hätte, die er selbst tragen müsse. Er bitte, diese Werbungskosten im Nachhinein zu berücksichtigen, da sie für seinen Beruf notwendig seien und doch erhebliche Mehrbelastungen bedeuten würden. Beigebracht wurde von ihm eine Aufstellung der Werbungskosten 2008 beinhaltend 1) Berufliche Kilometer für den ÖFB und f, 2) Differenz der Werbungskosten bzw. Reisediäten, 3) Internetkosten für berufliche Zwecke, 4) Telefonkosten für berufliche Zwecke laut obiger Stellungnahme, 5) Anschaffung eines Notebooks für berufliche Zwecke und 6) Sonstiger Kleinaufwand, Gesamtbetrag der Werbungskosten € 3.027,02. Zusätzlich wurde das Pendlerpauschale für die Tätigkeit als

Trainer beim ÖFB bzw. f beantragt, da der Bw. täglich Training bzw. Besprechungen in Bregenz (h) habe und er zu diesen Uhrzeiten keinerlei öffentliche Verkehrsmittel verwenden könnte.

Über Vorhalt des Finanzamtes hat der Bw. neben der bereits gelegten Spesenabrechnung für Oktober 2008 die Spesenabrechnungen für die verfahrensgegenständlichen Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 2008 gelegt. Weiters hat er den Dienstvertrag mit dem ÖFB vom g in Kopie vorgelegt, in welchem unter Punkt V. festgelegt ist, dass der Dienstnehmer gegen Vorlage entsprechender Belege den Ersatz für Dienstreisen, soweit diese den Betrag in Höhe von € 181,68 nicht übersteigen, erhält. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit umfasst laut Dienstvertrag 20 Wochenstunden.

In der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 23. November 2009 wurden die Differenzwerbungskosten (geltend gemachte Kilometergelder minus Ersatzleistungen laut Dienstvertrag) betreffend der beruflich veranlassten PKW-Fahrten laut vorgelegten Spesenabrechnungen berücksichtigt. Weiters wurden die Differenzwerbungskosten im Zusammenhang mit Taggeldern, sowie in eingeschränktem Ausmaß Internetkosten, Telefonkosten, das Notebook und sonstiger Aufwand anerkannt, was einen Betrag von insgesamt € 1.562,05 als Werbungskosten ausgemacht hat.

In dem daraufhin gestellten Vorlageantrag wird um eine zusätzliche Anrechnung von monatlichen 600 Kilometer in Form von hierfür zu gewährenden Kilometergeldern als Werbungskosten ersucht. Betreffend das Pendlerpauschale wird ausgeführt, dass der Bw. die Strecke WohnortBw. – Bregenz (h) jeweils Dienstag und Donnerstag mit Dienstbeginn in der h mit Dienstbeginn um 11.10 Uhr bereist.

Über die Berufung wurde erwogen:

Streitgegenständlich sind nur mehr der Anspruch auf das Pendlerpauschale sowie die Berücksichtigung von Kilometergeld für monatlich zusätzliche 600 Kilometer.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Wenn der Bw. im Vorlageantrag (verweisend auf ein Telefonat mit dem Finanzamt) die Berücksichtigung von Kilometergeld für zusätzliche 600 Kilometer monatlich für 2008 beantragt, so wird vom Unabhängigen Finanzsenat hierzu ausgeführt:

Der Bw. hat dem Finanzamt betreff der Monate Juli bis Dezember 2008 die aktenbehängenden Spesenverrechnungsblätter – die beruflich gefahrenen Kilometer auflistend

– vorgelegt, welche vom Finanzamt unter Berücksichtigung der vertraglichen Ersätze als Werbungskosten akzeptiert wurden. Darüberhinausgehende beruflich gefahrene Kilometer wurden in diesen Spesenverrechnungsblättern nicht aufgelistet und können mangels irgendeines hierfür beigebrachten Nachweises nicht berücksichtigt werden. Auch bemerkt der Unabhängige Finanzsenat hierzu, dass es unlogisch ist, einen Teil der Fahrten penibel nach Datum, Zeit, Fahrtstrecke, Zweck der Fahrt und gefahrenen Kilometer in den monatlichen Spesenverrechnungen tabellarisch aufzulisten, die restlichen absolvierten Fahrten aber überhaupt nicht zu vermerken.

Im Übrigen wird vollinhaltlich auf die Begründung der Berufungsvorentscheidung verwiesen, welcher sich der Unabhängige Finanzsenat anschließt.

Zur beantragten Pendlerpauschale:

Der Bw beantragt die Berücksichtigung des sogenannten "große Pendlerpauschales" gem. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 für eine einfache Fahrtstrecke von über 2 km.

Als Grundregel gilt nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. a EStG 1988, dass die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5) in Höhe von 291 € abgegolten sind.

Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 2 km und ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, stehen anstelle der Pauschbeträge nach lit. b – wiederum gestaffelt nach der Entfernung – höhere Pauschbeträge zu.

Das große Pendlerpauschale steht einem Arbeitnehmer bereits dann zu, wenn die Benützung des Massenverkehrsmittels *"zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke"* nicht zumutbar ist. In zeitlicher Hinsicht müssen die Voraussetzungen für das (große und kleine) Pendlerpauschale im Lohnzahlungszeitraum – bei durchgehender Beschäftigung ist dies der Kalendermonat (§ 77 Abs. 1 EStG 1988) – überwiegend gegeben sein. Für den Kalendermonat nimmt das BMF 20 Arbeitstage an, sodass demnach ein Pendlerpauschale nur dann zusteht, wenn im Kalendermonat an mehr als 10 Tagen die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung zurückgelegt wird (vgl. Doralt, EStG⁹, § 16 Tz 111).

Aufgrund der obigen Ausführungen erübrigt es sich für den Unabhängigen Finanzsenat, zu überprüfen, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke für den Bw. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum tatsächlich unzumutbar gewesen ist. Der Bw. begibt sich nach eigenen Angaben lediglich zweimal

wöchentlich an seinen Arbeitsplatz in die h, was aber gleichbedeutend damit ist, dass er diese Strecke jedenfalls nicht überwiegend im Kalendermonat zurückliegt, weshalb die Berufung in diesem Punkt von vornherein als unbegründet abzuweisen war.

Es war demzufolge wie aus dem Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Feldkirch, am 28. Juni 2012